

Gemeinsamer Bericht des Vorstands
der
HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen,
und der
Geschäftsführung der
HOCHTIEF ViCon GmbH, Essen,
zum
Gewinnabführungsvertrag vom 23. Januar 2007

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft (im weiteren „HOCHTIEF AG“ genannt) und die HOCHTIEF ViCon GmbH haben am 23. Januar 2007 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, in dem sich die HOCHTIEF ViCon GmbH zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die HOCHTIEF AG verpflichtet. Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der HOCHTIEF AG am 9. Mai 2007 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der HOCHTIEF ViCon GmbH hat dem Gewinnabführungsvertrag mit Beschluss vom 28. Februar 2007 zugestimmt. Zur Unterrichtung der Aktionäre der HOCHTIEF AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der HOCHTIEF AG und die Geschäftsführung der HOCHTIEF ViCon GmbH gemeinsam nach § 293 a Aktiengesetz den folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag:

Die HOCHTIEF AG ist an der HOCHTIEF ViCon GmbH unmittelbar zu 100 % beteiligt ^{1) 2)}

Das Stammkapital der HOCHTIEF ViCon GmbH beträgt 25.000 Euro. Die HOCHTIEF ViCon GmbH ist im Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 19639 eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Ausführung von Dienstleistungsaufträgen aller Art zur Unterstützung der Kommunikation und Koordination aller Beteiligten im Projektgeschäft,
- b) Schaffung von Synergien für alle Beteiligten in allen Phasen eines Produktlebenszyklus mit Hilfe von Informationstechnologien,
- c) Forschung und Entwicklung als Dienstleistung zur Einführung und Erprobung neuer Prozesse und Produkte bis zur Marktreife,
- d) Handel mit Software und Hardware sowie Vermittlungstätigkeit im Zusammenhang mit den vorgenannten Dienstleistungen.

Der Gewinnabführungsvertrag sieht sowohl die Gewinnabführung durch die HOCHTIEF ViCon GmbH an die HOCHTIEF AG als auch die Übernahme von Verlusten der HOCHTIEF ViCon GmbH durch die HOCHTIEF AG ab dem 1. Januar 2007 vor. Damit werden die negativen Auswirkungen des § 8 b Abs. 5 KStG vermieden, wonach 5 % der Dividenden als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Der Gewinnabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen der HOCHTIEF AG und der HOCHTIEF ViCon GmbH nach § 17 KStG. Zusätzlich dient er der Begründung der gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der HOCHTIEF AG und der HOCHTIEF ViCon GmbH nach § 2 Abs. 2 GewStG.

Somit wird die Möglichkeit eröffnet, Gewinne und Verluste der Organgesellschaft HOCHTIEF ViCon GmbH sowohl im Bereich der Gewerbe- wie auch der Körperschaftsteuer auf der Ebene des Organträgers HOCHTIEF AG zu verrechnen.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die HOCHTIEF ViCon GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die HOCHTIEF AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht übersteigen. Die Verluste der HOCHTIEF ViCon GmbH werden von der HOCHTIEF AG entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG übernommen.

Die HOCHTIEF ViCon GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die freie Rücklage einstellen, als dies bei einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen bei der HOCHTIEF ViCon GmbH ist ausgeschlossen.

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird er nicht vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Der Gewinnabführungsvertrag kann – soweit gesetzlich möglich – jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der HOCHTIEF AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der HOCHTIEF ViCon GmbH zusteht. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind (R60 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004).

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der HOCHTIEF ViCon GmbH wirksam³⁾, die nach Zustimmung der Hauptversammlung der HOCHTIEF AG am 9. Mai 2007 unverzüglich beantragt werden wird.

Essen, 14. März 2007

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Dr. Hans-Peter Keitel

Albrecht Ehlers

Dr. Burkhard Lohr

Dr. Herbert Lütkestratkötter

Dr. Peter Noé

Dr. Martin Rohr

HOCHTIEF ViCon GmbH

Die Geschäftsführung

Dirk Schaper

Dr. Michaela Moser

Anmerkungen zu den gesetzlichen Vorschriften:

- 1) Da sich alle Geschäftsanteile der HOCHTIEF ViCon GmbH in der Hand der HOCHTIEF AG befinden, bedurfte es keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer), vgl. § 293 b Abs. 1 AktG, sowie eines Prüfungsberichts nach § 293 e AktG.
- 2) Da sich alle Geschäftsanteile der HOCHTIEF ViCon GmbH in der Hand der HOCHTIEF AG befinden, finden die Vorschriften der §§ 304, 305 AktG keine Anwendung; eine Bewertung zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs war nicht vorzunehmen.
- 3) § 294 Abs. 2 AktG